

Fakultätsordnung der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Die Fakultät wird von einem Dekanat geleitet.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit des Dekanats und der Fakultätskonferenz wird von der Fakultätskonferenz gemäß § 28 Abs. 8 HG ein Studienbeirat gebildet.

(2) Dem Studienbeirat der Fakultät für Chemie gehören an:

- a) das zuständige Mitglied der Fakultätsleitung (Studiendekanin oder Studiendekan), das den Vorsitz führt,
- b) zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Studiengang Chemie und aus dem Studiengang Biochemie),
- c) ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden – es sollen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Studiengängen Chemie und Biochemie dem Studienbeirat angehören.

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 15. September 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 15 S. 276) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 4. Februar 2015.

Bielefeld, den 1. Juli 2015

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer